

Abschrift

3 D 841/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Trimmer K G
aus Hamburg, zur Zeit daselbst in Untersuchungshaft,
wegen fortgesetzter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
21. November 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke,
die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich
und Scheurlen sowie der Landgerichtsdirektor
Schaefer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g
vom 17. August 1938 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision hat keinen Erfolg.

Die

Die Strafkammer hat die Frage geprüft und bejaht, ob der Beschwerdeführer, dessen Abstammung von zwei jüdischen Großeltern festgestellt ist, beim Erlaß des BlutschG der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und daher als Jude im Sinne des § 5 Abs.2 a der ersten Verordnung zum RBürgG vom 14. November 1935 zu gelten hat. In den Urteilsausführungen ist unter anderem gesagt, es sei „erwiesen, daß der Angeklagte dem jüdischen Synagogenverbände angehört“ habe (UA. Bl. 5 - 6). Die Revisionsbegründung (S. 11 zu IV) weist mit Recht darauf hin, daß in dem Urteil jede Erörterung darüber, was unter einem jüdischen Synagogenverbände zu verstehen sei und worauf die Mitgliedschaft bei einem solchen Verbände beruhe, fehle. Aus dem sonstigen Urteilsinhalt ergibt sich aber, daß die Strafkammer der Auffassung gewesen ist, „jüdischer Synagogenverband“ und „jüdische Religionsgemeinschaft“ seien zwei verschiedene Bezeichnungen für denselben Begriff. Die Strafkammer hat also nichts anderes sagen wollen und hat es an anderer Stelle auch ausgesprochen, daß sie die Zugehörigkeit des Angeklagten zur jüdischen Religionsgemeinschaft für dargetan erachte (UA. Bl. 5 - 6). Die daneben verwandte mißverständliche Bezeichnung ist daher sachlich bedeutungslos.

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß die Frage, ob eine Person der jüdischen Religionsgemeinschaft angehöre oder nicht, „nach der Rechtsordnung, die für diese Religionsgemeinschaft gelte, also nach der „jüdischen Rechtsordnung“, zu beurteilen sei“ (UA. Blatt 4). Diese Auffassung geht fehl. Das ergibt sich schon aus dem von der Strafkammer angeführten Grundsatz der „jüdischen Rechtsordnung“, daß nur das von einer jüdischen Mutter stammende Kind kraft der Geburt der jüdischen Religionsgemeinschaft angehöre. Dieser Grundsatz steht in unlösbarem Widerspruch zu der deutschen Gesetzgebung, die davon ausgeht, daß die Mischlinge ersten Grades ohne Unterschied der fraglichen Gemeinschaft angehören können.

Die Frage ist allein auf Grund der Auslegung des § 5 Abs.2 a der ersten Verordnung zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Angehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft für gegeben zu erachten, wenn äußere Merkmale für sie sprechen (RGSt Bd. 70 S. 301 /3037). Welche Merkmale entscheidend sind, kann nur nach Lage des Einzelfalls beurteilt werden. Im Fall des Beschwerdeführers hat die Strafkammer die äußeren Merkmale, auf

Grund

Grund deren er zur Zeit des Erlasses des BlutSchG der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, darin gefunden, daß er nach jüdischem Ritus beschnitten worden war, daß er die Talmud=Tora=Schule bis zur ersten Klasse besucht und noch im Jahre 1935 persönlich Wohlfahrtsleistungen von der Deutsch=Israelitischen Gemeinde in Hamburg angenommen hat (UA, Bl. 5), daß er ferner von dieser Gemeinde für das Jahr 1936 zur Steuer veranlagt worden war, ohne dagegen Einspruch zu erheben, und daß sich auf seinen vom Finanzamt Hamburg ausgestellten Steuerkarten für die Jahre 1935 bis 1937 regelmäßig der Vermerk fand „Religionsgesellschaft: d. isr.“. Zur inneren Tatseite ist im Urteil ausdrücklich bemerkt, daß der Angeklagte „die Tatsachen, die seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft begründen und beweisen (Abstammung von einer jüdischen Mutter, rituelle Beschneidung)“ gekannt hat; im übrigen ist aus dem Zusammenhang der Urteilsfeststellungen zu entnehmen, daß sich der Beschwerdeführer auch der übrigen als Merkmale seiner Angehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft aufgeführten Tatsachen bewußt gewesen ist. Was die Revisionsbegründung demgegenüber vorträgt, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und kann in diesem Rechtszug nicht berücksichtigt werden. Wenn die Strafkammer auf Grund der erwähnten Merkmale die Feststellung getroffen hat, daß der Beschwerdeführer im entscheidenden Zeitpunkt der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, so kann hierin kein Rechtsirrtum gefunden werden. Das gilt auch insoweit, als die Strafkammer drei weitere Tatsachen, nämlich, daß der Beschwerdeführer nicht nach jüdischem Ritus konfirmiert worden ist, daß er sich bei der Wehrmusterung als „konfessionslos“ bezeichnet und daß er die Steuern der Deutsch=Israelitischen Gemeinde für 1936, zu denen er veranlagt war, nicht bezahlt hat, nicht für geeignet erachtet hat, die aus den übrigen Merkmalen gezogene Schlußfolgerung zu entkräften.

Die auf Grund der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG ausgesprochene Verurteilung des Beschwerdeführers unterliegt hiernach keinem rechtlichen Bedenken.

Die Revision hat auch noch die Höhe der erkannten Strafe beanstandet. Die Strafzumessung unterliegt dem Ermessen des Tatrichters; sie ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur unterworfen, wenn der Tatrichter bei der Anwendung dieses Ermessens von rechtlich unzulässigen Erwägungen ausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Hiernach ist die Revision zu verwerfen.

gez. Bumke Hartung Froelich Scheurlen Schaefer
